

Nr 30 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

### **Vorlage der Landesregierung**

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 43/2022, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 3 wird in der Z 3 angefügt: „keine Haushaltsgemeinschaft liegt insbesondere vor bei zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, wie etwa bei (therapeutischen) Wohneinheiten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Frauen, Jugendliche und Wohnungslose, soweit diese wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden;“*

*2. Im § 6 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*2.1. In der Z 4 entfällt die Wortfolge „für die Hilfe suchende Person“.*

*2.2. In der Z 8 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.*

*2.3. Nach der Z 8 werden folgende Z 9 und 10 angefügt:*

*„9. Sonderzahlungen, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Arbeitslohn erhalten;*

*10. Sonderzahlungen, die Pensionistinnen oder Pensionisten als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Pensionsbezug erhalten.“*

*3. Dem § 47 wird folgender Abs 8 angefügt:*

*„(8) Die §§ 3 Z 3 und 6 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten mit 1. November 2022 in Kraft und gelten für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat November 2022.“*

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben soll die mit 11. Juni 2022 in Kraft getretene Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) durch das Gesetz BGBl I Nr 78/2022 auf landesgesetzlicher Ebene zur Umsetzung gelangen.

Mit jener Anpassung wurde seitens des Grundsatzgesetzgebers intendiert, vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungswerte eine Flexibilisierung der Rahmenbedingungen herbeizuführen, die den Ländern „mehr Spielräume für die Sicherstellung einer effizienten Basisversorgung ermöglichen“ soll (siehe IA 2490/A XXVII. GP). Die vorgenannte Novelle des SH-GG umfasst folgende Regelungsinhalte:

- Möglichkeit des Absehens von der Anwendung der Definition einer „Haushaltsgemeinschaft“ (§ 5 Abs 2 SH-GG);
- Verankerung einer „Härtefallklausel“, die eine Leistungsgewährung auf Grundlage des Privatrechts für Personen, welche die Zielgruppenvoraussetzungen nicht erfüllen, ermöglicht (§ 6 Abs 2 SH-GG);
- Nichtanrechnung der 13. und 14. Monatsbezüge als Einkommen (§ 7 Abs 4 SH-GG);
- Nichtanrechnung von Pflegegeld als Einkommen bei pflegenden Personen (§ 7 Abs 5 SH-GG);
- Nichtanrechnung krisenbedingter Bundesleistungen (§ 7 Abs 5a SH-GG).

Von jenen Novellierungspunkten sind die beiden Letztgenannten (§ 7 Abs 5 und 5a SH-GG) gemäß den Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers verpflichtend durch die Länder umzusetzen.

Mit Ausnahme der Bestimmung des § 6 Abs 2 SH-GG („Härtefallklausel“) sind alle oben angeführten Regelungsinhalte vom vorliegenden Gesetzesvorhaben umfasst bzw finden bereits im aktuellen Rechtsbestand Deckung.

Ob die sog „Härtefallklausel“ im Bundesland Salzburg zur Umsetzung gelangen soll, steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest und wird gegebenenfalls Gegenstand einer nachfolgenden SUG-Novelle im Jahr 2023 sein. Hintergrund für die aktuelle Nichtumsetzung ist, dass auf Grund der mit 1. Mai 2021 in Kraft getretenen Zielgruppenerweiterung gemäß § 5 Abs 3 Z 6 Salzburger Grundversorgungsgesetz (LGBl Nr 43/2021) derzeit keine Versorgungslücken im Bundesland Salzburg bestehen und die Auswirkungen der Aufnahme jenes Personenkreises in das Regime der Sozialunterstützung einer näheren Analyse bedürfen.

Zudem ist festzuhalten, dass der Regelungsinhalt des § 7 Abs 5a SH-GG betreffend die Nichtanrechnung von krisenbedingten Sonder- und Mehrbedarfen des Bundes vom geltenden Wortlaut des § 6 Abs 2 Z 8 bereits umfasst ist. Dieser stellt sämtliche Leistungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften nicht als Einkommen im Sinne des SH-GG anzurechnen sind, anrechnungsfrei und macht eine gesonderte Normierung der verpflichtend umzusetzenden Vorgabe des § 7 Abs 5a SH-GG daher obsolet.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das finanzielle Ausmaß jener krisenbedingten Zuwendungen des Bundes, welche dieser von der Einkommensanrechnung ausnimmt, nicht einschätzbar ist.

Die Länder haben ihre Ausführungsgesetze den Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers zufolge binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten der SH-GG-Novelle zu erlassen. Die Frist zur Umsetzung der verpflichtenden Regelungen endet somit am 11. Dezember 2022.

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben soll mit 1. November 2022 in Kraft treten. Für alle Anträge auf Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung, die die vorangehenden Bedarfsmonate betreffen (bis einschließlich Oktober 2022), sind die Bestimmungen in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz in Bezug auf die „offene“ Sozialhilfe Gebrauch gemacht und ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen (BGBl I Nr 41/2019). Dieses wurde mit dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen SUG als Novelle zum MSG umgesetzt.

In den Angelegenheiten, in denen der Bundesgesetzgeber seine Sozialhilfe-Grundsatzkompetenz nicht in Anspruch genommen hat, ist der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt, die Materie frei zu regeln.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht unionsrechtlichen Vorschriften nicht entgegen.

#### **4. Kosten:**

Nach Einschätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung gehen mit den vorgeschlagenen Änderungen folgende finanzielle Auswirkungen für die Gebietskörperschaften einher:

##### **Zu Z 1 (§ 3 Z 3):**

Mit der klarstellenden Präzisierung der Begriffsdefinition „Haushaltsgemeinschaft“ gehen keine finanziellen Auswirkungen einher, da diese bereits der geltenden Rechtslage bzw. Vollzugspraxis entspricht.

##### **Zu Z 2.1 (§ 6 Abs 2 Z 4):**

Im Jahr 2021 erhielten durchschnittlich 14 Personen pro Monat Leistungen der Sozialunterstützung, bei welchen Pflegegeld als Einkommen im Gesamtausmaß von rund € 50.000 angerechnet wurde. Unter Zugrundelegung jener Parameter würde sich der jährliche finanzielle Mehraufwand in der Sozialunterstützung mit der nunmehrigen Regelung somit auf rund € 50.000 belaufen.

Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass auf Grund des Wegfalls der einkommensseitigen Anrechnung von Pflegegeld mit einem Anstieg an Personen, die zugunsten der Erbringung von Pflegeleistungen einer sonstigen Erwerbstätigkeit gänzlich oder teilweise nicht nachgehen und folglich Leistungen der Sozialunterstützung in Anspruch nehmen, zu rechnen ist. Wie sich die diesbezügliche Fallzahlenentwicklung künftig gestaltet, ist aus derzeitiger Sicht ebenso wenig abschätzbar wie die Höhe des Pflegegeldes (abhängig von der zuerkannten Pflegegeldstufe), welches bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage leistungsmindernd anzurechnen gewesen wäre.

##### **Zu Z 2.3 (§ 6 Abs 2 Z 9 und 10):**

Die Anrechnung der Sonderzahlungsbezüge wirkt sich bei Arbeitnehmer/innen jedenfalls auf den Leistungsbezug in den Monaten Juli und Dezember aus (Leistungsverringerung oder Leistungsentfall).

Die vorliegende Datenlage zeigt, dass im Vergleich zum Monat Juni im Monat Juli 2021 auf Grund der Anrechnung der halbjährlichen Sonderzahlungen 199 Arbeitnehmer/innen zur Gänze aus dem Leistungsbezug gefallen sind. Im Dezember 2021 standen um 216 Arbeitnehmer/innen weniger im Leistungsbezug als im Vormonat November 2021. Wurden in den beiden Sonderzahlungsmonaten Juli und Dezember 2021 durchschnittlich € 886.512,40 pro Monat an Sozialunterstützungsleistungen ausbezahlt, so ist der Wert in den Vergleichsmonaten ohne Sonderzahlungseinfluss um durchschnittlich € 165.838,71 pro Monat höher. Der jährliche Mehraufwand der Nichtanrechnung von Sonderzahlungen bei der Zielgruppe der Arbeitnehmer/innen beläuft sich somit auf rund € 332.000,00.

Pensionist/innen erhalten ihre Sonderzahlungen in den Monaten April und Oktober und gelangen jene Einkünfte daher jeweils in den Monaten Mai und November zur Anrechnung. Die vorliegende Datenbasis zeigt, dass von April auf Mai 2021 infolge der Anrechnung insgesamt 355 Pensionist/innen aus dem Leistungsbezug gefallen sind. Im Monat November 2021 waren es 344 Pensionist/innen, welche – verglichen mit dem Vormonat Oktober 2021 – infolge der Anrechnung nicht mehr leistungsberechtigt waren.

Der Mehraufwand für die Nichtanrechnung von 13. und 14. Monatsbezügen bei Pensionist/innen beläuft sich unter Anwendung der oben skizzierten Berechnungsmethode auf rund € 183.000 jährlich.

Nach fachlicher Einschätzung führt die Verankerung der beiden Ausnahmetatbestände (§ 6 Abs 2 Z 9 und 10) bei gleichbleibenden Fallzahlen somit insgesamt zu einem jährlichen finanziellen Mehrbedarf in der Höhe von rund € 515.000.

Zum finanziellen Gesamtaufwand des gegenständlichen Novellierungsvorhabens:

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Einschätzung der zuständigen Fachabteilung – unter Zugrundelegung der oben dargestellten Datenlage – ein finanzieller Gesamtaufwand in der Höhe von € 565.000 jährlich mit dem gegenständlichen Novellierungsvorhaben verbunden ist.

Der Mehrbedarf ist vom Land Salzburg und den Gemeinden nach Maßgabe des § 35 SUG zu tragen.

Auf Seiten des Landes ist eine budgetäre Deckung im Landesvoranschlag 2022 vorgesehen.

#### **5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Im Jahr 2021 waren durchschnittlich ca 53 % der Leistungsbeziehenden Frauen, ca 47 % Männer.

#### **6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:**

6.1. Zum Gesetzentwurf haben die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Be-

hinderungen, der Österreichische Behindertenrat, die Salzburger Armutskonferenz und der Verein „VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung“ Stellungnahmen abgegeben. Sämtliche Stellungnahmen sind im Internet im Wege der Homepage des Landes einsehbar.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden zwar grundsätzlich weitgehend positiv beurteilt, aus Sicht der Arbeiterkammer Salzburg sowie des vorgenannten Anwalts für Gleichbehandlungsfragen, des Österreichischen Behindertenrats, der Salzburger Armutskonferenz und des Vereins „VertretungsNetz“ sind diese Änderungen jedoch (teilweise) zu wenig weitgehend. Aus Sicht der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes bedarf der vorgeschlagene Gesetzentwurf dagegen keiner Änderung.

Die eingebrachten Einwände und Anregungen wurden amtsintern von der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung 3 fachlich geprüft, und zwar mit dem Ergebnis, dass am Entwurf festgehalten werden soll.

Der Gesetzesvorschlag trägt der fachlichen Empfehlung der vorgenannten Amtsabteilung Rechnung.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

## **7. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1 (§ 3 Z 3):**

Mit der gegenständlichen Anpassung soll klargestellt werden, dass zielgruppenspezifische betreute Wohnformen (zB Frauenhäuser, therapeutische Wohneinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte) nicht unter den Begriff der „Haushaltsgemeinschaft“ im Sinne des § 5 Abs 2 SH-GG (§ 3 Z 3) fallen.

Die Umsetzung jener grundsatzgesetzlichen Regelung soll der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen.

Eine Änderung des bisherigen Vollzugs geht damit nicht einher: Schon bislang wurden derartige Einrichtungen auf Grund deren spezifischer Beschaffenheit in der rechtlichen Beurteilung so qualifiziert, dass bei diesen besondere Umstände vorliegen, auf Grund derer eine gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann (siehe Wortlaut § 5 Abs 2. Satz SH-GG).

Die vorliegende Novelle des SH-GG wird nunmehr zum Anlass genommen, das Tatbestandsmerkmal „besonderen Umstände“, das die Anwendbarkeit des Haushaltsgemeinschaftsbegriffs ausschließt, durch die vorgenommene demonstrative Aufzählung im Gesetzeswortlaut zu präzisieren.

Ergänzend ist anzumerken, dass das grundsatzgesetzlich vorgesehene Kriterium der wesentlichen Finanzierung aus öffentlichen Mitteln bei jeglicher Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand als erfüllt anzusehen ist, da die Aufrechterhaltung des Betriebs jener Einrichtungen regelmäßig an die finanzielle staatliche Beteiligung geknüpft ist.

### **Zu Z 2.1 (§ 6 Abs 2 Z 4):**

Mit der Änderung des § 6 Abs 2 Z 4 wird der Verpflichtung zur Umsetzung der Regelung des § 7 Abs 5 SH-GG nachgekommen. Pflegegeldleistungen sollen demnach nicht nur – wie bisher – bei Pflegegeldbeziehenden selbst anrechnungsfrei bleiben, sondern auch bei jenen Personen, die zugunsten der Erbringung von Pflegeleistungen einer sonstigen Erwerbstätigkeit gänzlich oder teilweise nicht nachgehen.

### **Zu Z 2.3 (§ 6 Abs 2 Z 9 und 10):**

Mit der Normierung der Z 9 und 10 im § 6 Abs 2 soll die den Ländern vom Grundsatzgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit der Schaffung weiterer Ausnahmetatbestände betreffend die Anrechenbarkeit von bestimmten Einkommen umgesetzt werden. Konkret handelt es sich hierbei um jene Einkünfte, die Arbeitnehmer/innen und Pensionist/innen als 13. und 14. Monatsbezüge erhalten.

Zwar stellt der Wortlaut des § 7 Abs 4 2. Satz SH-GG mit seiner Verweisung auf § 67 Abs 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) konkret auf sonstige Bezüge von Arbeitnehmer/innen ab, jedoch wird in den erläuternden Gesetzesmaterialien unter Bezugnahme auf § 25 Abs 1 Z 3 lit a EStG festgehalten, dass „nicht nur Sonderzahlungen aus Erwerbstätigkeit, sondern auch jene auf Basis von pensionsrechtlichen Bestimmungen“ unter die Regelung fallen (siehe IA 2490/A XXVII. GP). Hintergrund hierfür ist, dass § 25 Abs 1 EStG zufolge auch Pensionen aus gesetzlicher Sozialversicherung „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn)“, auf welche § 67 Abs 1 EStG abstellt, darstellen.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben wird nunmehr die bereits vor Inkrafttreten des SUG geltende Rechtslage, welche eine Anrechnungsfreiheit von Sonderzahlungen für die Zielgruppe der Arbeitnehmer/innen und Pensionist/innen vorsah, wieder verankert (§ 6 Abs 2 Z 6 und 7 Salzburger Mindestsicherungsgesetz). Damit soll es jenen Personen ermöglicht werden, Sonderbedarfe bzw außerordentliche Auf-

wendungen aus eigenen Mitteln weitgehend selbstbestimmt decken zu können. Außerdem soll die Nichtanrechnung bei Arbeitnehmer/innen einen zusätzlichen Anreiz zur Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit und auch zur Aufnahme einer solchen setzen. Beide Ziele liegen im öffentlichen Interesse.

Ergänzend sei angemerkt, dass mit der künftigen Nichtanrechnung der 13. und 14. Monatsbezüge auch die Notwendigkeit einer zwei- bis viermaligen gesonderten Leistungsberechnung im Kalenderjahr entfällt und sich somit der Verwaltungsaufwand im Vollzug reduziert.

Auf Grund des vorgesehenen Inkrafttretens des gegenständlichen Novellierungsvorhabens mit 1. November 2022 gelangen jene Sonderzahlungen, die Pensionist/innen im Monat Oktober 2022 erhalten, in Anwendung des § 6 Abs 2 Z 10 iVm § 7a Abs 2 bereits nicht mehr zu Anrechnung.

Die Landesregierung stellt sohin den

#### Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Gesetz vom 7. Juli 2010 über die Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg (Salzburger Sozialunterstützungsgesetz – SUG)

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### Begriffsbestimmungen

##### § 3

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. Alleinstehende: Personen, deren Haushalt keine anderen Personen angehören;
2. Alleinerziehende: Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw zur Erziehung berechtigt sind;
3. Haushaltsgemeinschaft: mehrere, in einer Wohneinheit oder Wohnungsgemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann;
4. Bedarfsgemeinschaft:
  - a) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten,
  - b) im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer vergleichbaren Person lebende minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche volljährige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder;

### Vorgeschlagene Fassung

#### Gesetz vom 7. Juli 2010 über die Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg (Salzburger Sozialunterstützungsgesetz – SUG)

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### Begriffsbestimmungen

##### § 3

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. Alleinstehende: Personen, deren Haushalt keine anderen Personen angehören;
2. Alleinerziehende: Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw zur Erziehung berechtigt sind;
3. Haushaltsgemeinschaft: mehrere, in einer Wohneinheit oder Wohnungsgemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann; *keine Haushaltsgemeinschaft liegt insbesondere vor bei zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, wie etwa bei (therapeutischen) Wohneinheiten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Frauen, Jugendliche und Wohnungslose, soweit diese wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden;*
4. Bedarfsgemeinschaft:
  - a) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten,
  - b) im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer vergleichbaren Person lebende minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche volljährige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder;

### **Geltende Fassung**

5. Hilfesuchende: eine Person oder eine aus mehreren Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft, die ohne Hilfe der Gemeinschaft nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf zu decken;
6. Lebensunterhalt: der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe;
7. Wohnbedarf: der für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderliche (regelmäßig) wiederkehrende Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung, Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben;
8. Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung: alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich einer Zahnbehandlung oder eines Zahnersatzes), Schwangerschaft und Entbindung, wie sie Bezieherinnen oder Beziehern einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen;
9. Netto-Ausgleichzulagenrichtsatz für Alleinstehende: Ausgleichzulagenrichtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs 1 ASVG) abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages;
10. Stationäre Einrichtungen: Senioren- oder Seniorenpflegeheime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Hilfe zur Teilhabe, Einrichtungen zum Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen oder andere Einrichtungen, in denen eine Vollversorgung gewährleistet ist, mit Ausnahme von Kranken- und Kuranstalten und anderen vergleichbaren Einrichtungen;
11. Volljährige noch in Ausbildung befindliche Kinder: Volljährige Kinder, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Erwerbs- oder Schulausbildung stehen;
12. Wirtschaftsgemeinschaft: Personen, die gemeinsam wirtschaften, indem sie einander wirtschaftlichen Beistand oder Dienste (zB Haushaltsführung) leisten und an den zur Bestreitung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zur Verfügung stehenden Mitteln und Gütern teilhaben lassen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

5. Hilfesuchende: eine Person oder eine aus mehreren Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft, die ohne Hilfe der Gemeinschaft nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf zu decken;
6. Lebensunterhalt: der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe;
7. Wohnbedarf: der für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderliche (regelmäßig) wiederkehrende Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung, Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben;
8. Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung: alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich einer Zahnbehandlung oder eines Zahnersatzes), Schwangerschaft und Entbindung, wie sie Bezieherinnen oder Beziehern einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen;
9. Netto-Ausgleichzulagenrichtsatz für Alleinstehende: Ausgleichzulagenrichtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs 1 ASVG) abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages;
10. Stationäre Einrichtungen: Senioren- oder Seniorenpflegeheime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Hilfe zur Teilhabe, Einrichtungen zum Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen oder andere Einrichtungen, in denen eine Vollversorgung gewährleistet ist, mit Ausnahme von Kranken- und Kuranstalten und anderen vergleichbaren Einrichtungen;
11. Volljährige noch in Ausbildung befindliche Kinder: Volljährige Kinder, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Erwerbs- oder Schulausbildung stehen;
12. Wirtschaftsgemeinschaft: Personen, die gemeinsam wirtschaften, indem sie einander wirtschaftlichen Beistand oder Dienste (zB Haushaltsführung) leisten und an den zur Bestreitung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zur Verfügung stehenden Mitteln und Gütern teilhaben lassen.

## Geltende Fassung

### 2. Abschnitt

#### Voraussetzungen für Leistungen der Sozialunterstützung

##### Einsatz des Einkommens

###### § 6

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Familienbeihilfen (§ 8 FLAG);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 3 EStG 1988);
3. Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen (§ 33 Abs 4 EStG 1988);
4. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen *für die Hilfe suchende Person*;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
6. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes und der Gemeinden, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter, Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);
7. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;
8. Leistungen, welche nach bundesrechtlichen Vorschriften nicht als Einkommen im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anzurechnen sind

## Vorgeschlagene Fassung

### 2. Abschnitt

#### Voraussetzungen für Leistungen der Sozialunterstützung

##### Einsatz des Einkommens

###### § 6

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Familienbeihilfen (§ 8 FLAG);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 3 EStG 1988);
3. Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen (§ 33 Abs 4 EStG 1988);
4. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen ;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
6. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes und der Gemeinden, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter, Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);
7. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;
8. Leistungen, welche nach bundesrechtlichen Vorschriften nicht als Einkommen im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anzurechnen sind;



## **Geltende Fassung**

(3) Auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung zu leistende Zahlungen sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO in Abzug zu bringen.

(4) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder der Absolvierung einer Lehrausbildung erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende:

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %,
2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Prozentwerte gemeinsam mit den jeweiligen Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

## **9. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 47**

(1) Der Gesetzestitel sowie die §§ 1 bis 7, 8 Abs 1, 4 und 5, 8b, 9 bis 11, 13 Abs 1, 14, 15, 16 Abs 1 und 2, 17 Abs 2, 18 Abs 1, Abs 2 Z 4 und Abs 3, 18a, 19, 20 Abs 1 Z 2 lit c und die Abs 4 und 5, 22 Abs 1, 23 Abs 4, 24 Abs 1, 25 Abs 2, 28 Abs 2, 29 Abs 3, 30 Abs 3, 31 Abs 1 und 3, 34, 35 Abs 1 bis 4 und 6, 36 Abs 1, 38 Abs 1 Z 11 und 12, Abs 2 Z 7 und Abs 9 Z 8, 39 Abs 2 Z 1, 2, 6, 7 und 8 sowie Abs 3, 39b, 42 Abs 1 Z 1 und 3, 43 Abs 1 und 47 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 8 Abs 6 und 45 Abs 3 außer Kraft.

## **Vorgeschlagene Fassung**

*9. Sonderzahlungen, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Arbeitslohn erhalten;*

*10. Sonderzahlungen, die Pensionistinnen oder Pensionisten als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Pensionsbezug erhalten.*

(3) Auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung zu leistende Zahlungen sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO in Abzug zu bringen.

(4) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder der Absolvierung einer Lehrausbildung erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende:

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %,
2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Prozentwerte gemeinsam mit den jeweiligen Richtsätzen der Sozialunterstützung gemäß § 10 Abs 7 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

## **9. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 47**

(1) Der Gesetzestitel sowie die §§ 1 bis 7, 8 Abs 1, 4 und 5, 8b, 9 bis 11, 13 Abs 1, 14, 15, 16 Abs 1 und 2, 17 Abs 2, 18 Abs 1, Abs 2 Z 4 und Abs 3, 18a, 19, 20 Abs 1 Z 2 lit c und die Abs 4 und 5, 22 Abs 1, 23 Abs 4, 24 Abs 1, 25 Abs 2, 28 Abs 2, 29 Abs 3, 30 Abs 3, 31 Abs 1 und 3, 34, 35 Abs 1 bis 4 und 6, 36 Abs 1, 38 Abs 1 Z 11 und 12, Abs 2 Z 7 und Abs 9 Z 8, 39 Abs 2 Z 1, 2, 6, 7 und 8 sowie Abs 3, 39b, 42 Abs 1 Z 1 und 3, 43 Abs 1 und 47 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 8 Abs 6 und 45 Abs 3 außer Kraft.

### **Geltende Fassung**

(2) Hinsichtlich aller Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach diesem Gesetz, die bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebracht wurden, sind die Bestimmungen in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch

1. für allenfalls erforderliche Anpassungen von behördlichen Entscheidungen über die Leistungsgewährung, denen ein bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt, und
2. für Verfahren zum Kostenersatz bzw zur Rückerstattung von Leistungen, deren Gewährung ein bis zu dem im Abs 1 bestimmter Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt.

(3) Gewährungen und Anpassungen von Hilfeleistungen auf Basis des Abs 2 sind bis längstens 1. Juni 2021 zu befristen.

(3a) Im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt aufrechte Leistungsbescheide auf Basis des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes sind auf Antrag einer hilfesuchenden Person oder – wenn der Behörde eine Sachverhaltsänderung bekannt wird – von Amts wegen mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Monatsersten durch Leistungsbescheide auf Basis der Bestimmungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes zu ersetzen.

(4) Verordnungen auf Grund des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes dürfen mit höchstens dreimonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden. Die Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 sowie jener Beträge, die nach landesrechtlichen Bestimmungen gemeinsam mit den Richtsatz-Beträgen kundzumachen sind, hat binnen sechs Wochen nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Auf Leistungen nach diesem Gesetz, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 gewährt wurden, ist § 7 Abs 2 in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Die §§ 6 Abs 2, 3 und 4, 14 Z 4, 27 Abs 3, 30 Abs 1 und 4 sowie 47 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 141/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(7) Die §§ 6 Abs 2 und 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 43/2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft. Die Anpassung der Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 hat spätestens binnen sechs Wochen danach

### **Vorgeschlagene Fassung**

(2) Hinsichtlich aller Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach diesem Gesetz, die bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebracht wurden, sind die Bestimmungen in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch

1. für allenfalls erforderliche Anpassungen von behördlichen Entscheidungen über die Leistungsgewährung, denen ein bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt, und
2. für Verfahren zum Kostenersatz bzw zur Rückerstattung von Leistungen, deren Gewährung ein bis zu dem im Abs 1 bestimmter Zeitpunkt eingebrachter Antrag zugrunde liegt.

(3) Gewährungen und Anpassungen von Hilfeleistungen auf Basis des Abs 2 sind bis längstens 1. Juni 2021 zu befristen.

(3a) Im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt aufrechte Leistungsbescheide auf Basis des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes sind auf Antrag einer hilfesuchenden Person oder – wenn der Behörde eine Sachverhaltsänderung bekannt wird – von Amts wegen mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Monatsersten durch Leistungsbescheide auf Basis der Bestimmungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes zu ersetzen.

(4) Verordnungen auf Grund des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes dürfen mit höchstens dreimonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden. Die Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 sowie jener Beträge, die nach landesrechtlichen Bestimmungen gemeinsam mit den Richtsatz-Beträgen kundzumachen sind, hat binnen sechs Wochen nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Auf Leistungen nach diesem Gesetz, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 gewährt wurden, ist § 7 Abs 2 in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Die §§ 6 Abs 2, 3 und 4, 14 Z 4, 27 Abs 3, 30 Abs 1 und 4 sowie 47 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 141/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(7) Die §§ 6 Abs 2 und 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 43/2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft. Die Anpassung der Kundmachung der Richtsatz-Beträge gemäß § 10 Abs 7 hat spätestens binnen sechs Wochen danach

**Geltende Fassung**

zu erfolgen. Der erhöhte Richtsatz gemäß § 10 Abs 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 43/2022 gilt für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat Juli 2022.

**Vorgeschlagene Fassung**

zu erfolgen. Der erhöhte Richtsatz gemäß § 10 Abs 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 43/2022 gilt für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat Juli 2022.

*(8) Die §§ 3 Z 3 und 6 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2022 treten mit 1. November 2022 in Kraft und gelten für Leistungsgewährungen ab dem Bedarfsmonat November 2022.*

